

Mangelhafte Beweisführung

Konklusion einer Induktion ohne Angabe des Wahrheitswertes ist problematisch

Hin und wieder kommt es vor, dass in Gutachten Beweise nicht oder falsch geführt werden. Die Konsequenzen sind erheblich.

Häufig wird in derartig mangelhaften Gutachten bei induktiver Beweisführung der Wahrheitswert der Prämissen entweder nicht ausgewiesen und/oder in den Konklusionen nicht ausgewiesen.

Das ist ein erheblicher Mangel, der das Gutachten diesbezüglich oder vollständig entwerten kann. Vollständig dann, wenn die Leser diesen Mangel als Indiz für ein grundsätzliches Unvermögen bei der Beweisführung zu Lasten des Gutachters werten. Abgesehen davon lässt sich aus Schwächen bei der Beweisführung aber nicht unbedingt auf fachliche Inkompetenz schließen.

Relevant ist jedoch, dass bei unvollständiger Beweisführung bei der Mehrheit der Leser der falsche Eindruck entstehen kann, die Beweisführung des Gutachters sei sicher.

Korrektes Beispiel einer enumerischen Induktion von Wilholt [1] (Skript von 2005):

„90 % aller Regenvorhersagen für Bielefeld von Radio Wetterfrosch treffen zu.

Für morgen hat Radio Wetterfrosch für Bielefeld Regen vorhergesagt.

–

Morgen wird es in Bielefeld regnen.“

Bei dieser Darstellung sollte klar sein, dass die Konklusion „Morgen wird es in Bielefeld regnen.“ die Eigenschaft „mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 %“ hat.

Für die weniger mit den Feinheiten der Induktion vertrauten Leser verringert folgende Ergänzung das Risiko eines Missverständnisses bzw. einer Fehlinterpretation:

90 % aller Regenvorhersagen für Bielefeld von Radio Wetterfrosch treffen zu.

Für morgen hat Radio Wetterfrosch für Bielefeld Regen vorhergesagt.

–

Mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % wird es in Bielefeld morgen regnen.

Aussagen, die auf statistischen Untersuchungen beruhen, sind wegen Unvollständigkeit falsch, wenn ihr Wahrheitswert nicht angegeben wird.

„In Expertise-Kontexten muss man unbedingt auf solche induktiven Schritte und das notwendigerweise damit verbundene Irrtumsrisiko ausdrücklich aufmerksam machen.“

Wilholt [2]

In manchen Fällen geben sogar schon Richter ihren Gutachtern auf, sie mögen bei ihren Feststellungen den Wahrheitswert ihrer Konklusionen (wenigstens subjektiv) einschätzen.

Ein Indiz für bisherige Schwächen in der Logik bei einigen Beweisführungen in Gerichtsgutachten.

Fazit für anspruchsvolle Beweisführung in Gutachten:

In Gutachten sind die Argumentationen gültig bzw. korrekt und

prüffähig darzustellen. Die Wahrheitswerte der Konklusionen sind anzugeben oder wenigstens zu schätzen. Auf das mit der Argumentation verbundene Irrtumsrisiko ist ausdrücklich hinzuweisen.

[1] Prof. Dr. Torsten Wilholt, Auszug aus einem Vorlesungsskript von 2005 „17. Formen logischer Argumente“ (nicht mehr online verfügbar)

[2] [Prof. Dr. Torsten Wilholt](#), persönliche Mitteilung an U. Halbach im Rahmen einer Konsultation am 13.08.2012

[3] Prof. Dr. Torsten Wilholt, [Logik und Argumentation, Materialien zu einführenden Vorlesungen über formale Logik und Argumentationstheorie](#),

Institut für Philosophie, Leibniz Universität Hannover, 2005, 2013 überarbeitet

Eine Wirkung und mehrere notwendige Voraussetzungen

Beweismethode

Es ist nicht immer so, dass für ein Ereignis in jedem Falle nur eine Voraussetzung erfüllt sein muss, wie z. B.:

1. Wenn es regnet,
2. dann wird die Straße nass.

Ein vollständiges Darlegen einer komplexen Kausalität erfordert die Bewertung aller notwendigen Voraussetzungen

eines Ereignisses.

Es ist in der Realität keineswegs selten, dass ein Ereignis (z. B. die Überflutung eines Kellers) mehrere Voraussetzungen benötigt, die je nach Prinzip der Kausalität

- in einer bestimmten Reihenfolge,
- in einer beliebigen Reihenfolge,
- oder gleichzeitig

eintreten müssen.

Um dies an einem Beispiel zu veranschaulichen:

Damit ein Bauarbeiter von einem Dachziegel am Kopf verletzt wird (Wirkung als Ereignis), müssen folgende Ursachen (die ihrerseits auch wieder Wirkungen sind oder sein können) quasi gleichzeitig eintreten:

1. Auf dem Dach hat sich ein Dachziegel gelockert, bei dem ein Windhauch genügt, dass er herunter fällt.
2. Es weht ein Wind.
3. Der Ziegel fällt.
4. Am Erdboden hält ein Bauarbeiter seinen Kopf in die Flugbahn des Dachziegels.
5. Der Bauarbeiter hat keinen Schutzhelm auf.

In diesem Beispiel würde es genügen, wenn nur eine beliebige Prämisse nicht eintritt, damit die Verletzung verhindert wird.

Wenn der Beweisbeschluss des Gerichtes nun lauten würde:

Wurde der Bauarbeiter verletzt, weil er keinen Schutzhelm trug?

dann müsste m. E. die Antwort lauten:

„Nein“

Mathematische Beweisführung:

Es gilt analog:

Wenn (A und B) dann C

Dann ist

(A und nicht B) dann C

falsch.

Wenn der Beweisbeschluss des Gerichtes aber lauten würde:

„Warum wurde der Bauarbeiter verletzt?“,

dann müsste m. E. die Antwort lauten,

„Er wurde verletzt, weil o. g. 5 Ereignisse quasi gleichzeitig eintraten.“

In diesem Fall dürfte die Schuld überwiegend beim Bauarbeiter liegen. Wird aber nachgewiesen, dass niemand ihn belehrte, dass er einen Schutzhelm zu tragen hat, dann wird das Urteil wohl anders ausfallen.

Es kann als auch bei anderen Situationen durchaus so sein, dass weitere Beteiligte verantwortlich dafür sind oder waren, dass weitere Voraussetzungen nicht eintreten. In dem Fall käme es wohl zu einer Schuldteilung. Urteile zur Schuld sind Ergebnis des gerichtlichen Erkenntnisprozesses und nicht Gegenstand eines Gerichtsgutachtens.

In der Regel soll und darf der Beweisbeschluss des Gerichtes nicht überschritten werden.

Als Ausnahme mag gelten, wenn ein Nichtüberschreiten des Beweisbeschlusses zu einer falschen Aussage führt.

Die Darstellung einer unvollständigen Beweisführung ist nach den Regeln der Logik falsch.

Die Regeln der Logik sind aber notwendige Methode einer

Beweisführung, für die der Gerichtsgutachter verantwortlich ist.

Im Zweifelsfalle sollte der Gutachter seinen gerichtlichen Auftraggeber konsultieren.

Anforderungen an eine Plausibilitätsprüfung

Meine Anforderungen:

Bei einer Plausibilitätsprüfung wird das dargestellte bzw. zu prüfende Ergebnis mit den Erfahrungen und Meinungen des Prüfers verglichen und es werden Abweichungen dargelegt.

Dabei müssen die Erfahrungen und Meinungen des Prüfers bzw. das Urteil des Prüfers nicht bewiesen oder begründet werden.

In Einzelfällen können aber Werturteile begründet werden, zumeist dann, wenn dies ohne weiteren Aufwand möglich ist.

Geprüft wird in der Regel auch, ob das Ergebnis nachvollziehbar und/oder prüffähig ist.

Ein nachvollziehbares und/oder nicht prüffähiges Ergebnis einer Arbeit ist dem Grundsatz der Logik zufolge nicht plausibel, auch wenn das Ergebnis korrekt zu sein scheint.

Dieser Anspruch gilt natürlich nicht für Plausibilitätsgutachten.

Zentrale Methode eines Gutachtens ist der Beweis.

Ein Beweis ist eine Argumentation, die wiederum aus Prämissen und der Konklusion besteht. Fehlen die Prämissen oder ist die Beweisführung methodisch falsch, z. B. Fehl- oder Trugschluss, dann ist die Beweisführung unvollständig und es handelt sich hier um unbewiesene Behauptungen.

Erstaunlich ist, dass manche Gutachter und Gerichtsgutachter diese Zusammenhänge nicht kennen oder nicht beachten und Gerichtsgutachten erstellen, die auf Meinungen, Ansichten und Glauben beruhen. Siehe hierzu auch: [Wesen eines Gutachtens](#).

Rechtsanwälten, die Gerichtsgutachten demontieren müssen, sei empfohlen, sich besonders mit der Beweisführung in den Gutachten zu beschäftigen ([Gutachterfehler](#)). Man muss häufig kein Fachmann sein, um Fehlschlüsse oder Unsicherheiten zu erkennen.

Meinungen, Ansichten und Glauben eines Gutachters sind nur dann von Bedeutung, wenn das Gericht ausdrücklich darum fragt. Ansonsten zählen nur Tatsachen, deren Bewertung und es zählt die Logik.

Der Beweis, ob das Ergebnis einer Plausibilitätsprüfung gültig (deduktiv) ist oder korrekt (induktiv) bewertet wurde und wahr bzw. hinreichend wahr ist, bleibt einem meist umfangreicheren konstruktiven und späteren Gutachten vorbehalten.

Aufgrund

- der fehlenden Beweisführung und
- des unbegründeten Darlegens von Meinungen und Erfahrungen

hält sich der Aufwand für eine Plausibilitätsprüfung oft in Grenzen.

Im Ergebnis einer Plausibilitätsprüfung sind u. a. 3 Fälle vorstellbar:

1. Das zu prüfende Ergebnis ist plausibel. Dann erübrigen

- sich meist weitere Untersuchungen und Nachweise.
2. Das zu prüfende Ergebnis ist nicht plausibel, weil die Arbeit nicht prüffähig ist. Dann sind, wenn möglich, weitere Unterlagen dem Prüfer vorzulegen, um die Prüffähigkeit herzustellen.
 3. Das zu prüfende Ergebnis ist nicht plausibel, obwohl die Arbeit prüffähig ist. Dann sind ggf. in einem konstruktiven Gutachten die nicht plausiblen Teile des zu prüfenden Gegenstandes nachvollziehbar zu bewerten.

Das Ziel einer Plausibilitätsprüfung besteht für den Auftraggeber darin, dass er schnell und preiswert die fachliche Meinung des Gutachters über den zu begutachtenden Gegenstand erfährt.

Die Verbindlichkeit einer Plausibilitätsprüfung ist naturgemäß eher gering.

Uwe Halbach

ö.b.u.v. Sachverständiger für Abwasserbeseitigung

Siehe auch:

[Wesen eines Gutachtens](#)

Wesen eines Gutachtens "... Dabei muss es sich jedoch stets um Tatsachenbehauptungen handeln, Werturteile oder bloße Meinungsäußerungen werden von diesen Bestimmungen nicht erfasst. Ein Sachverständigen-Gutachten enthält in der Regel Werturteile und keine Tatsachenbehauptungen. Es liegt im Wesen eines Gutachtens, dass es auf der Grundlage bestimmter Verfahrensweisen zu einem Urteil kommen will, das, selbst wenn es [\[Weiterlesen ->\]](#)

[Prüfung einer Planung auf Vollständigkeit](#)

Zur Beachtung! Prüfung einer Planung auf Vollständigkeit – Die Bewertung auf Vollständigkeit der Planung hatte den Charakter einer Plausibilitätsprüfung. Der Sachverständige prüfte nicht im Einzelnen, ob nicht möglicherweise z. B. ein Prüfprotokoll fehlt. Zum maximalen Inhalt und Umfang einer Kanalplanung war zum Zeitpunkt der Planung das Arbeitsblatt A 101 vom Januar

Fehler in Gerichtsgutachten sind keinesfalls selten

Häufige Fehler sind:

- keine Beweisführung, stattdessen werden Meinungen geäußert
 - keine Beantwortung des Beweisbeschlusses
 - ungenaue Beantwortung des Beweisbeschlusses
-

Methoden zum Lösen von Beweisbeschlüssen im Rahmen eines Gerichtsgutachtens

Lösen von Beweisbeschlüssen

1. Feststellung von Tatsachen, ggf. Wahl der Beweismethoden
2. Feststellung der zutreffenden Anforderungen
3. Vergleich der Tatsachen mit den Anforderungen
4. Feststellung von Abweichungen
5. Bewertung der Abweichungen (positiv/negativ)
6. Bewertung des Wahrheitswertes des Ergebnisses

(unwahrscheinlich, wahrscheinlich, höchstwahrscheinlich, absolut sicher...)

Es gibt aber auch Beweisführungen, die auf Anhieb unsicher oder gar nicht möglich sind.

Die Ursachen können sein:

- Die Mittel und Methoden des Sachverständigen sind nicht ausreichend.
- Die Tatsachen zum Zeitpunkt des Geschehens lassen sich im Nachhinein nicht mehr rekonstruieren.
- Der Kostenvorschuss genügt nicht für die erforderlichen Nachweismethoden.
- Der Beweisbeschluss übersteigt das Fachwissen des Sachverständigen.
- Der Beweisbeschluss erfordert interdisziplinäre Zusammenarbeit mehrerer ö.b.u.v. Sachverständiger.

Der Sachverständige klärt keine Schuld, sondern ausschließlich fachliche Ursachen nach dem Fachgebiet, auf welchem er seine besondere Sachkunde vor einem Prüfungsausschuss nachgewiesen hat.